

Wahlordnung für den Seniorenbeirat Bad Schwalbach

In ihrer Sitzung am 11.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Schwalbach folgende Wahlordnung, am 24.10.2011 die 1. Änderung und am 27.03.2023 die 2. Änderung beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt.

§ 2 Wahlart

(1) Die Wahl der Senioren wird als Briefwahl durchgeführt. Zuständig ist der Magistrat. Die Aufwendungen sind aus den für die Arbeit des Seniorenbeirats bereitgestellten Mitteln zu bestreiten.

(2) Sind zur Seniorenbeiratswahl weniger als 10 Personen vorgeschlagen, werden die Vorgeschlagenen durch den Magistrat ohne Wahl in den Beirat berufen.

§ 3 Wahlleitung, Wahlvorstand und Wahltermin

Wahlleiter ist der Bürgermeister. Für die Durchführung der Wahl nennt der Magistrat einen Wahltermin und bestimmt einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens einer ein Bediensteter der Stadtverwaltung ist. Die anderen Mitglieder sollen dem Kreis der Wahlberechtigten entstammen.

§ 4 Vorschlagsrecht

(1) Das Recht Wahlvorschläge zu machen, steht jedem Wahlberechtigten zu. Ein Wahlvorschlag wird angenommen, wenn er die Unterschrift von insgesamt fünf Wahlberechtigten trägt. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Vorschlag wirksam unterzeichnen. Liegen für zwei verschiedene Vorschläge Unterschriften eines Wahlberechtigten vor, sind beide Unterschriften nicht gültig. Verbleiben den hiervon betroffenen Wahlvorschlägen ausreichend Unterschriften, wird ihre Gültigkeit durch den Wegfall einer Unterschrift nicht berührt.

(2) Daneben dürfen folgende Gremien und Organisationen jeweils einen Wahlvorschlag unterbreiten:

- Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
- Ortsbeiräte der Stadtteile
- Evangelische Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Bad Schwalbach / Schlangenbad
- Sozialverband VdK Hessen Thüringen e.V., Ortsverband Bad Schwalbach
- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverband Bad Schwalbach
- Ökumenischer Hospizverein Bad Schwalbach- Schlangenbad e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Rheingau-Taunus e.V. Ortsverein Bad Schwalbach
- Evangelische Kirchengemeinde Bad Schwalbach
- Katholische Kirchengemeinde Bad Schwalbach
- Evangelisch-Freikirchliche-Gemeinde Bad Schwalbach
- Neuapostolische Kirche Bad Schwalbach
- Evangelische Kirchengemeinde Adolfseck

§ 5 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat entsprechend der Anzahl der zu Wählenden neun Stimmen. Er kann diese frei unter den Kandidaten verteilen, wobei auf einen Kandidaten nicht mehr als drei Stimmen entfallen dürfen.

(2) Stimmzettel mit mehr als der zulässigen Zahl abgegebener Stimmen sind ungültig. Ebenso sind Stimmzettel ungültig, die mehr als drei Stimmen auf einen Kandidaten vereinen.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand stellt nach dem Wahltag das Wahlergebnis fest und fertigt hierüber eine Niederschrift.

§ 7
Feststellung der Gültigkeit

Der Magistrat stellt die Gültigkeit der Wahl fest und teilt dies dem Stadtverordnetenvorsteher mit.

§ 8
Anwendung weiterer gesetzlicher Vorgaben

In Zweifelsfällen ist für die Durchführung der Wahl das Hessische Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung abzustellen, soweit die genannten Materien nicht wegen in dieser Wahlordnung grundsätzlich abweichender Regelungen auch von einer nur entsprechenden Anwendung ausgeschlossen sind.

Bad Schwalbach, den 27.03.2023

Der Magistrat der
Stadt Bad Schwalbach

gez.
M. Oberndörfer
Bürgermeister und Kurdirektor

1. Änderung am 24.10.2011
2. Änderung am 27.03.2023